

## **Neue Leitentscheidung, Entscheidungssätze: Arbeitsentwürfe zur Beteiligung von Braunkohlenausschuss sowie der Regionalräte Düsseldorf und Köln**

**Hinweis:** Arbeitsentwürfe berücksichtigen noch nicht die Anregungen aus der Beteiligung (Auswertung läuft), sind nicht ressortabgestimmt und stellen keinen Beschluss der Landesregierung dar.

### **Entscheidungssatz 1: Neue Abbaugrenzen für den Kohleausstieg 2030**

(1) Die neuen Abbaugrenzen für den Tagebau Garzweiler II sind gemäß § 48 Absatz 1 KVBG festzulegen. Die Flächeninanspruchnahme für den weiteren Gewinnungsbetrieb ist dabei auf das zur Erbringung von Kohle- und Abraumförderung zwingend erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten hat die künftige Abbaugrenze zu

- den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath,
- den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie
- den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath

einen Abstand von grundsätzlich 400 m sowie im Fall der Ortschaft Erkelenz-Holzweiler von 500 m einzuhalten. Weitergehend sollen zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Immissionsschutzes für diese Tagebaurandortschaften ergriffen werden.

### **Entscheidungssatz 2: Rekultivierung als Fundament für eine nachhaltige Entwicklung**

(1) Bergbaulich in Anspruch genommene Flächen werden unter Berücksichtigung kommunaler Entwicklungsräume sowie der Belange von Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Klimaanpassung und Naturschutz hochwertig rekultiviert.

(2) Auf den rekultivierten Flächen soll dabei der Ausbau erneuerbarer Energien flächenschonend vorangetrieben werden. Im früheren Abbaubereich von Garzweiler I und II sind zudem mindestens 100 ha zusätzlich für einen Biotopverbund vorzusehen.

(3) Der im Abbaubereich von Garzweiler II anfallende Abraum soll vorrangig zur vollständigen Verfüllung des eigenen Abbaubereiches einschließlich von Garzweiler I und der Wiederherstellung von Landoberflächen, vor allem des östlichen Restlochs, verwandt werden. Darüber hinaus sind verfügbare Massen (Abraum, Löss) zur Rekultivierung externer Bereiche (andere Tagebaue) bereitzustellen, soweit sich die dortigen Bedarfe nicht durch angepasste Wiederherstellungskonzepte reduzieren lassen. Die wasserwirtschaftliche Verträglichkeit ist sicherzustellen.

(4) Die Oberflächengestaltung ist zeitnah nach dem Ende des Abbaubetriebs abzuschließen und Massendepots sind frühzeitig aufzulösen.

(5) Die Tagebau- und Restseeböschungen sind dauerhaft standsicher zu dimensionieren und zu gestalten. Die Böschungs- und Uferbereiche des Restsees sind dabei auch so zu modellieren, dass sie vielfältige Zwischennutzungen zulassen. Die Eignung der Flächen für erneuerbare Energien, hier insbesondere für verschiedene Formen der Photovoltaik, und Natur auf Zeit ist sicherzustellen. Es sind Seezugänge gemäß den kommunalen Entwicklungskonzepten anzulegen.

**Entscheidungssatz 3: Vielfältig nutzbarer Restsee**

(1) Der Tagebausee Garzweiler wird westlich der A 44n, in kompakter Form, mit großer Tiefe und naturnaher Gestaltung angelegt. Der See soll einen möglichst großen Abstand zu den ungekalkten Kippen im Osten aufweisen.

(2) Der Seeablauf zur Niers ist frühzeitig zu sichern. Die Bergbautreibende wird den Seeablauf als Landschaftselement unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungskonzepte bereits in den 2030iger Jahren herstellen.

(3) Für den Restsee gilt das Leitbild eines naturnahen Sees. Es soll eine klimaresiliente Gewässerentwicklung mit stabiler Seeökologie erfolgen. Alle Bereiche des Sees sollen vielfältig nutzbar sein und Schwerpunkte sowohl für Freizeit- und Erholung als auch Naturschutz (auch als Teil eines Biotopverbundes) vorsehen.

(4) Die Befüllung des Restsees soll möglichst binnen 40 Jahren nach der Auskohlung erfolgt sein.

(5) Die bisherigen wasserwirtschaftlichen Ziele für das Nordrevier mit einer sicheren Versorgung der Region mit Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser werden fortgeschrieben. Sie werden gemeinsam mit den revierweiten Herausforderung in der Wasserwirtschaft ganzheitlich an die neuen Veränderungen angepasst.

**Entscheidungssatz 4: Neue Räume für nachhaltige Entwicklungen**

(1) Die Bergbaufolgelandschaft im Nordrevier ist wie im Bereich der Tagebaue Inden und Hambach als vielfältiger Zukunftsraum zu entwickeln. Es soll hier eine nachhaltige und verträgliche Entwicklung erfolgen für

- eine klimaresiliente Siedlungsentwicklung (Wohn- und Wirtschaftsflächen) der Kommunen,
- siedlungsnahe Freizeit- und Erholungsräume für die Menschen,
- einen vielfältigen Ausbau der erneuerbaren Energien, auch entlang von Verkehrsinfrastrukturen,
- ein Biotopverbundsystem für das rheinische Kernrevier (mit Gewässer-, Offenland- und Waldbereichen und zur Vernetzung mit den Bürgewäldern im Bereich des Tagebaus Hambach) und
- eine zukunftsfähige, enkelgerechte Landwirtschaft.

(2) Die Wiederherstellung der A 61 zwischen Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath entfällt im geänderten Braunkohlenplan Garzweiler II, so dass das vorhandene Autobahnnetz den Verkehrsfluss übernehmen und bedarfsgerecht ertüchtigt werden muss. Die bisherige Verkehrsplanung für den Raum Garzweiler I und II (Ersatz- und Landesstraßen) ist zeitnah aufgrund der neuen Rahmenbedingungen unter Beteiligung der Tagebaumfeldkommunen zu überprüfen und anzupassen. Moderne Mobilitätsaspekte sind dabei zu berücksichtigen. Das Werksbahnnetz der Bergbautreibenden soll auf eine Nutzung für den SPNV und Güterverkehr geprüft werden.

**Entscheidungssatz 5: Ende der Umsiedlungen**

(1) Die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) ist bergbaulich nicht mehr erforderlich. In Folge werden die Umsiedlungen vorzeitig und sozialverträglich beendet.

(2) Bis zum ? sollen die Bewohnerinnen und Bewohner, die noch in den (früheren) Umsiedlungsorten leben, mit ihrem Umsiedlerstatus an der gemeinsamen Umsiedlung nach Erkelenz-Nord teilnehmen können.

**Entscheidungssatz 6: Zukunftsdörfer in Erkelenz und Merzenich**

(1) Die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich sowie Berverath (Stadt Erkelenz) werden wie Morschenich (Gemeinde Merzenich) zu „Orten der Zukunft“ entwickelt.

(2) Die kommunalen Entwicklungskonzepte folgen dem Leitbild von klimaangepasstem, flächensparendem und ressourcenschonendem Bauen. Dabei werden hohe Anforderungen an die Qualität der Planung gestellt. Es ist eine intensive Einbindung der Bevölkerung, insbesondere der in den betroffenen Ortschaften, in die örtlichen Entscheidungen sicherzustellen.

(3) Die Regionalplanung schafft die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Zukunftsdörfer. Die Stadt Erkelenz und die Gemeinde Merzenich werden mit Mitteln des Strukturwandels und der Städtebauförderung bei der Dorfentwicklung und -erneuerung sowie der Ertüchtigung der öffentlichen Infrastruktur unterstützt.

(4) Früheren Bewohner/innen mit Umsiedlerstatus und deren Kindern wird ab ? eine befristete Vorkaufsoption auf Flächen in den Zukunftsdörfern eingeräumt. Dieses soll sich vorrangig auf das frühere, selbstgenutzte Wohneigentum beziehen. Als Voraussetzung für den Grundstückserwerb wird es eine Verpflichtung zur Nutzung im Einklang mit den kommunalen Entwicklungskonzepten geben.